

---

# Standesordnung des Schweizerischen Apothekerverbandes

---

# Standesordnung des Schweizerischen Apothekerverbandes

vom November 2009

# Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	4
2.	Zweck	5
3.	Grundsätze	5
4.	Verhaltenskodex	6
5.	Schlussbestimmung	7

## 1. Präambel

Apotheker sind aufgrund ihrer interdisziplinären universitären Ausbildung die Fachpersonen im gesamten Arzneimittelbereich. Sie sind kompetent in der Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln und garantieren die umfassende Versorgung der Bevölkerung sowie die richtige Entsorgung der Arzneistoffe. Bei ihrer Arbeit beziehen sie die neuen Entwicklungen im Gesundheitswesen und der Pharmazie mit ein und berücksichtigen dabei den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik.

Durch ihr Wissen, ihre Fähigkeiten sowie bei der Beratung und Betreuung bürgen Apotheker für Arzneimittelqualität und -sicherheit; sie tragen aktiv zum optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnis in der Arzneimitteltherapie bei.

Apotheker sind als Angehörige eines universitären Medizinalberufs den Berufspflichten des Medizinalberufsgesetzes (MedBG) unterstellt. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und halten sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben. Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch kontinuierliche Fortbildung. Sie wahren die Rechte der Patienten. Diese Prinzipien gelten für alle pharmaSuisse-Mitglieder, aller Fachrichtungen, bei selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit.

## 2. Zweck

Die Standesordnung regelt das Verhalten von Apothekern gegenüber den Patienten, Kollegen, Mitarbeitern, anderen Gesundheitsberufen und weiteren Partnern im Gesundheitswesen sowie das Verhalten in der Werbung und im Markt.

Sie bezweckt:

- die Gesundheit der Bevölkerung durch aufrichtige und kompetente Berufsausübung zu fördern;
- die Qualität der pharmazeutischen Tätigkeit sicherzustellen;
- das Vertrauen in der Beziehung zum Patienten zu stärken;
- das Ansehen des Berufs und die Freiheit in der Berufsausübung zu wahren;
- das kollegiale Verhältnis unter den Berufsangehörigen zu fördern;
- standeswürdiges Verhalten zu fördern sowie standesunwürdiges Verhalten zu definieren, zu verhindern und bei Problemen zu vermitteln.

## 3. Grundsätze

Unter diesen Voraussetzungen erlässt pharmaSuisse für seine Mitglieder eine Standesordnung, die auf den folgenden Grundsätzen beruht:

### I

---

Das Wohl und die Gesundheit der Bevölkerung, der Kunden und der Patienten stehen im Vordergrund der pharmazeutischen Tätigkeit.

### II

---

Apotheker handeln und verhalten sich im privaten und beruflichen Bereich ehrlich, untereinander loyal und standeswürdig.

## 4. Verhaltenskodex

### 4.1. Verhalten gegenüber den Patienten

---

Apotheker fördern die rationelle und individuelle Anwendung eines Medikamentes, treffen wenn nötig weitergehende Massnahmen und raten allenfalls zu einer Arztkonsultation. Im Interesse des Patienten arbeiten sie mit anderen Gesundheitsberufen und Institutionen zusammen.

### 4.2. Verhalten gegenüber den Berufskollegen

---

Apotheker helfen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Berufspflichten. Sie verhalten sich untereinander loyal und solidarisch.

Verträge unter Apothekern sollen redlich und korrekt sein. Die daraus abgeleiteten Pflichten sollen im Sinne der Kollegialität erfüllt werden.

Falls sich Apotheker durch das Verhalten eines Mitgliedes verletzt fühlen, suchen sie ein klärendes Gespräch. Können sie sich nicht einigen, wenden sie sich an den Standesrat, bevor sie die Angelegenheit öffentlich machen oder den Rechtsweg beschreiten.

### 4.3. Verhalten gegenüber anderen Gesundheitsberufen

---

Apotheker setzen sich für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen ein. Sie zollen einander zum Wohle des Patienten Respekt.

### 4.4. Aufgaben des Apothekers zum Schutz der öffentlichen Gesundheit

---

Apotheker unterstützen und fördern Prävention und Gesundheitsförderung in der Bevölkerung und nehmen an den entsprechenden Aktionen der Gesundheitsorganisationen und Gesundheitsbehörden teil.

### 4.5. Werbung und Verhalten auf dem Markt

---

Das Verhalten und Auftreten der Apotheker darf dem Erscheinungsbild des Berufsstandes nicht schaden.

Sie machen nur Werbung, die objektiv ist, dem öffentlichen oder einem fachlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist. Von jeder Art unlauterer Werbung ist abzusehen.

Apotheker enthalten sich unlauterer Abmachungen (Compéragé) mit Lieferanten oder Leistungserbringern. Sie respektieren die freie Apotheker- und Arztwahl der Patienten, sofern diese nicht darauf verzichtet haben. Sie enthalten sich jeder Art kommerzieller Sonderabmachungen mit anderen Leistungserbringern zwecks gegenseitiger Begünstigung.

Sie setzen sich dafür ein, unerlaubte Absprachen aufzudecken und zu verhindern.

#### **4.6. Verhalten gegenüber Mitarbeitern**

---

Apothekerinnen und Apotheker behandeln ihre Mitarbeiter verantwortungsvoll und mit Respekt.

Sie legen besonderes Gewicht auf die Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiter.

Sie verpflichten sich, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu anzuhalten, sich in ihrem Verantwortungsbereich entsprechend den Normen dieser Standesordnung zu verhalten.

## **5. Schlussbestimmung**

Diese Standesordnung wurde durch die Generalversammlung vom 26. November 2009 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Schweizerischer Apothekerverband  
Société Suisse des Pharmaciens  
Società Svizzera dei Farmacisti

Stationsstrasse 12  
CH-3097 Bern-Liebefeld  
T +41 (0)31 978 58 58  
F +41 (0)31 978 58 59  
[www.pharmaSuisse.org](http://www.pharmaSuisse.org)

---

# Reglement über den Standesrat des Schweizerischen Apotheker- verbandes und über das Verfahren vor dem Standesrat

---

# Reglement über den Standesrat des Schweizerischen Apotheker- verbandes und über das Verfahren vor dem Standesrat

vom 1. November 1997

<sup>1</sup> Die Namensänderung von «Verein» auf «Verband» ergibt sich aufgrund der von der Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 beschlossenen Statutenänderung.

<sup>2</sup> Wurde aufgrund der von der Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 beschlossenen Statutenänderung gestrichen.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Der Standesrat	4
II.	Das Verfahren vor dem Standesrat	6
III.	Schlussbestimmungen	9

# I. Der Standesrat

## Artikel 1 – Zweck

---

1. Der Standesrat prüft und beurteilt als statutarisches Vereinsorgan Verstösse gegen die Standesverordnung. Er ist ferner für deren Auslegung und Vollzug zuständig.
2. Der Standesrat bemüht sich, in erster Linie eine gütliche Verständigung herbeizuführen. Scheitern diese Bemühungen, so fällt er einen Entscheid oder stellt einen Antrag zu Händen des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung von pharmaSuisse.

## Artikel 2 – Verpflichtung der Verbandsmitglieder

---

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, vorgängig jeglicher gerichtlicher Behandlung, alle die Standesverordnung betreffenden Streitfälle mit Kollegen, dem Standesrat zu unterbreiten.

## Artikel 3 – Zusammensetzung Konstituierung

---

1. Der von der Delegiertenversammlung von pharmaSuisse gewählte Standesrat besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Suppleanten. Die Mehrheit der Mitglieder und der Suppleanten müssen Eigentümer und gleichzeitig gesundheitspolizeilich verantwortliche Leiter einer Offizin sein. Sie dürfen weder im Vorstand noch in der Delegiertenversammlung von pharmaSuisse ein Mandat ausüben.
2. Der Standesrat konstituiert sich selbst. Für die jeweilige Amtsdauer bestimmt er insbesondere einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
3. Der Standesrat wählt im Einverständnis mit dem Vorstand von pharmaSuisse aus dem Mitarbeiterstab des Verbandes einen Sekretär. Dieser nimmt an allen Sitzungen des Standesrates mit beratender Stimme teil.

#### **Artikel 4 – Sitzungen Beschlussfassung**

---

1. Der Präsident kann den Standesrat jederzeit unter Angabe der Traktanden einberufen. Zwei Mitglieder können vom Präsidenten mit schriftlichem Antrag die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.
2. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, von einem Vizepräsidenten geleitet. Der Sekretär führt das Protokoll.
3. Der Standesrat ist beschlussfähig, wenn nebst dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten mindestens drei Mitglieder und/oder Suppleanten anwesend sind. Das Aufgebot der Suppleanten liegt im Ermessen des Präsidenten.

#### **Artikel 5 – Zeichnungsberechtigung**

---

Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Sekretär sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

## II. Das Verfahren vor dem Standesrat

### Artikel 6 – Meldungen

---

Dem Standesrat können Verstösse gegen die Standesordnung vom Vorstand, von Einzel- oder Kollektivmitgliedern von pharmaSuisse sowie von Dritten gemeldet werden. Der Standesrat kann zudem aus eigener Initiative tätig werden.

### Artikel 7 – Klagen

---

1. Die zu behandelnden Klagen sind beim Sekretär des Standesrates zu Händen des Präsidenten einzureichen. Die Klage ist mit detaillierter Begründung der Vorwürfe schriftlich abzufassen. Die Beweismittel sind beizulegen oder exakt zu bezeichnen.
2. Der Sekretär leitet die Akten an den Präsidenten umgehend weiter.

### Artikel 8 – Vorbehalt kantonalen Standesrat

---

Klagen gegen Mitglieder kantonalen Apothekervereine, die selbst einen Standesrat besitzen, dürfen vom Standesrat von pharmaSuisse erst behandelt werden, nachdem der kantonale Standesrat entschieden hat.

### Artikel 9 – Eröffnung des Verfahrens

---

1. Der Präsident prüft auf Grund der Akten und eventuell persönlich eingeholter Informationen, ob ein Verfahren zu eröffnen ist. Für einen Verzicht muss er die übrigen Mitglieder des Standesrates ausreichend orientieren und deren schriftliche Zustimmung einholen. Erhebt ein Mitglied Einspruch, so muss das Verfahren durchgeführt werden.
2. Der Standesrat kann vom Vorstand von pharmaSuisse beantragen, für die vom Verfahren betroffenen Verbandsmitglieder während der Dauer der Untersuchung die Suspendierung der Mitgliedschaft zu beschliessen.

### Artikel 10 – Durchführung des Verfahrens

---

1. Die beklagte Partei ist über die Eröffnung des Verfahrens und die eingereichte Klage umfassend zu informieren. Den Parteien sind alle Eingaben an den Standesrat unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu unterbreiten.

2. Sie können verlangen, vom Standesrat angehört zu werden und Einsicht in sämtliche Akten zu bekommen.
3. Die Parteien haben das Recht, höchstens drei Mitglieder des Standesrates (einschliesslich des Präsidenten oder Vizepräsidenten) abzulehnen. Die an ihre Stelle tretenden Suppleanten werden vom Präsidenten durch das Los bestimmt und können von den Parteien nicht mehr abgelehnt werden.
4. Der Standesrat kann von sich aus weitere Abklärungen durchführen, insbesondere Zeugen einvernehmen und Expertisen einholen.

### **Artikel 11 – Geheimhaltung**

---

Zu den Verhandlungen vor dem Standesrat sind nur die direkt betroffenen Parteien zugelassen. Die Beratungen des Standesrates sind geheim und unterstehen der Schweigepflicht.

### **Artikel 12 – Sanktionen, Publikationen**

---

1. Dem Standesrat stehen folgende Sanktionen zur Verfügung:
  - a) Verwarnung,
  - b) Aussprechung einer Konventionalstrafe bis zum Höchstbetrag von 10'000.– zugunsten der Verbandskasse,
  - c) Antrag an den Vorstand betr. Verhängung einer höheren Konventionalstrafe oder auf Ausschluss von Einzelmitgliedern aus dem Verband,
  - d) Antrag an die Delegiertenversammlung betr. Entzug der Kollektivmitgliedschaft.
2. Die einzelnen Sanktionen können miteinander verbunden werden.
3. Der Standesrat kann beschliessen, die von ihm ausgesprochenen Sanktionen mit Namensnennung zu veröffentlichen (offizielles Publikationsorgan von pharmaSuisse, Regionalzeitungen etc.). Für Sanktionen gemäss lit. c) und d) kann er die Publikation beantragen.
4. Die Ausgesprochenen bzw. beantragten Sanktionen sind den Parteien und dem Präsidenten von pharmaSuisse mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

**Artikel 13 – Kosten**

---

Die Kosten des Verfahrens werden in der Regel von der Verbandskasse getragen. Ist das Verfahren besonders aufwändig, kann der Standesrat nach freiem Ermessen über die Kostentragung entscheiden.

**Artikel 14 – Parteientschädigung**

---

Der Standesrat kann der obsiegenden Partei eine angemessene Entschädigung zu Lasten der unterliegenden Partei oder von pharmaSuisse zusprechen.

**Artikel 15**

---

gestrichen<sup>2</sup>

**Artikel 16 – Weitere Verfahrensfragen**

---

Die durch diese Standesordnung nicht erwähnten Verfahrensfragen werden vom Präsidenten des Standesrates selbst geregelt.

**Artikel 17 – Akten**

---

Alle Akten des Standesrates werden bei der Geschäftsstelle von pharmaSuisse während mindestens 10 Jahren archiviert.

## II. Schlussbestimmungen

### Artikel 18 – Inkrafttreten

---

1. Das vorliegende Reglement ist am 1. November 1997 von der Generalversammlung von pharmaSuisse genehmigt worden.
2. Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
3. Es ersetzt das Reglement über den Standesrat vom 20. November 1986.





Schweizerischer Apothekerverband  
Société Suisse des Pharmaciens  
Società Svizzera dei Farmacisti

Stationsstrasse 12  
CH-3097 Bern-Liebefeld  
T +41 (0)31 978 58 58  
F +41 (0)31 978 58 59  
[www.pharmaSuisse.org](http://www.pharmaSuisse.org)